

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

14. Jahrgang
Juni 2006
ISSN 1434-3460

11/2006

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

InsO §§ 80, 89, 49; ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 800, 50, 51, 52 – Zwangsvollstreckungsunterwerfung des Gemeinschuldners nach Insolvenzeröffnung in einer notariellen Urkunde

AktG §§ 134 Abs. 3, 125 Abs. 1 S. 2 – Stimmabgabe durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter im Aktienrecht; Notwendigkeit von Weisungen und Befristung des Weisungsrechts auf einen bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung ohne Satzungsregelung

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

GBO § 47; BGB §§ 705, 719, 1113 – Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nicht grundbuchfähig

GBO §§ 39, 40, 47; BGB § 705 – Grundbuchberichtigung nach Veräußerung des Anteils an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) setzt Voreintragung des veräußernden Gesellschafters voraus

GmbHG §§ 11, 19, 31 – Unterbilanzhaftung: Grundsätzlich keine Berücksichtigung des Unternehmenswertes vor Handelsregistereintragung; kein Erlöschen durch anderweitiges Auffüllen des Haftungsfonds

GmbHG §§ 32a, 32b; InsO § 153 Nr. 2 – Unwiderlegliche Vermutung für Eigenkapitalersatz bei Rückzahlung innerhalb eines Jahres vor Insolvenzantragstellung; Anfechtung durch Insolvenzverwalter

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

InsO §§ 80, 89, 49; ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 800, 50, 51, 52

Zwangsvollstreckungsunterwerfung des Gemeinschuldners nach Insolvenzeröffnung in einer notariellen Urkunde

I. Sachverhalt

Eheleute sind Eigentümer eines Grundstücks, auf dem eine Grundschuld lastet. Eine Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung ist bzgl. der Grundschuld weder in dinglicher noch in persönlicher Hinsicht abgegeben worden. Über das Vermögen des Ehemannes wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Die Grundschuldgläubigerin begehrt nunmehr, dass sich die Grundstückseigentümer in dinglicher und persönlicher Hinsicht der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen.

II. Frage

1. Kann sich der Schuldner auch nach Insolvenzeröffnung der Zwangsvollstreckung unterwerfen?
2. Verbessert sich die Stellung der Gläubigerin dadurch?

3. Kann auch die Eintragung der dinglichen Zwangsvollstreckungsunterwerfung nach § 800 ZPO im Grundbuch ohne Mitwirkung des Insolvenzverwalters erfolgen?

III. Zur Rechtslage

1. Zwangsvollstreckungsunterwerfung

Nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO kann die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde betrieben werden, sofern die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, der einer vergleichsweisen Regelung zugänglich und nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet ist und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betrifft, und der Schuldner sich in der Urkunde wegen des zu bezeichnenden Anspruchs der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

a) Unterwerfung als prozessuale Willenserklärung

Nach allgemeiner Meinung handelt es sich bei der in § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO genannten Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung um eine einseitige **prozessuale Willenserklärung**. Für sie gelten die normalen **prozessualen Voraussetzungen**. Zuvörderst ist seitens des Schuldners also darauf abzustellen, dass dieser gem. § 50 ZPO parteifähig ist. Parteilähig ist danach, wer rechtsfähig ist (§ 50 Abs. 1 ZPO). Unklar ist demgegenüber, ob der Schuldner auch prozessfähig i. S. der §§ 51 ff. ZPO sein muss. Teil-

weise wird die Prozessfähigkeit als Voraussetzung für die Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung des Schuldners gefordert (Stein/Jonas/Münzberg, ZPO, 22. Aufl. 2002, § 794 Rn. 125). Nach anderer Ansicht kann auf das Vorliegen der Prozessfähigkeit verzichtet werden. Vielmehr seien die Regeln über die Geschäftsfähigkeit anzuwenden (MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, 2. Aufl. 2000, § 794 Rn. 149; Musielak/Lackmann, ZPO, 4. Aufl. 2005, § 794 Rn. 36).

b) Kein Verlust der Partei- und Prozessfähigkeit durch die Insolvenzeröffnung

Wird über das Vermögen einer Person das Insolvenzverfahren eröffnet, geht zwar gem. § 80 InsO die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen auf den Insolvenzverwalter über. Der Gemeinschuldner verliert dadurch jedoch weder seine **Rechts- noch seine Geschäftsfähigkeit** (Uhlenbruck, InsO, 12. Auflage 2003, § 80 Rn. 5 ff.). Ebenso verliert der Gemeinschuldner allein durch die Insolvenzeröffnung weder seine **Partei- noch Prozessfähigkeit** (Heidelberger Kommentar zur InsO/Eickmann, 4. Aufl. 2006, § 80 Rn. 6; Stein/Jonas/Bork, ZPO, 22. Aufl. 2004, § 51 Rn. 21; RGZ 6, 407; RGZ 14, 408, 412; RGZ 29, 73; KG MDR 1990, 831 = Rpfleger 1990, 310). Der Gemeinschuldner verliert nur die Verfügungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen. Im Prozess fehlt dem Schuldner hinsichtlich der Rechte, die zur Insolvenzmasse gehören, daher die Prozessführungsbefugnis (Uhlenbruck, InsO, 12. Aufl. 2003, § 80 Rn. 8; Stein/Jonas/Bork, § 51 ZPO Rn. 21).

Berührt nun die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gemeinschuldners weder dessen Parteifähigkeit noch dessen Prozessfähigkeit, so ergibt sich von selbst, dass der Gemeinschuldner trotz Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiterhin eine Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung in einer notariellen Urkunde gem. § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO abgeben kann.

c) Keine Mitwirkung des Insolvenzverwalters erforderlich

Eine **Mitwirkung des Insolvenzverwalters** ist für die bloße Abgabe der Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung **nicht notwendig**. Wie gezeigt, handelt es sich bei der Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung um eine reine Prozesshandlung. Die Unterwerfungserklärung stellt dagegen keine Vermögensverfügung dar, so dass es auf die Verfügungsbefugnis des Schuldners nicht ankommt (MünchKomm-ZPO/Wolfsteiner, § 749 Rn. 151). Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Insolvenzverwalters nach § 80 InsO ist damit nicht tangiert.

2. Unzulässigkeit der Einzelzwangsvollstreckung während der Dauer des Insolvenzverfahrens (§ 89 InsO)

a) Vollstreckungsunterwerfung zulässig

Nichts anderes gilt auch im Hinblick auf die Regelung des § 89 InsO. § 89 InsO bestimmt, dass eine Zwangsvollstreckung für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners zulässig ist. Bei der Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung handelt es sich nach unserer Auffassung indessen noch nicht um eine Zwangsvollstreckungsmaßnahme im eigentlichen Sinn. Vielmehr wird durch die Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung erst der Titel geschaffen, aus dem letztlich die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll. Allenfalls könnte man darüber nachdenken, in der Abgabe der Zwangsvollstre-

ckungsunterwerfungserklärung eine die eigentliche Zwangsvollstreckung vorbereitende Maßnahme zu erkennen. Für solche Maßnahmen, die nur der Vorbereitung von Einzelzwangsvollstreckungen dienen, gilt das Verbot des § 89 Abs. 1 InsO nicht (MünchKomm-InsO/Breuer, 2001, § 89 Rn. 30).

b) Keine Vollstreckung aus persönlichem Schuldanerkenntnis möglich

Jedoch ist eine Zwangsvollstreckung aus einem solchen Titel während des Insolvenzverfahrens nach § 89 Abs. 1 InsO unzulässig. Dies gilt namentlich für eine etwaige Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung „in persönlicher Hinsicht“, für ein im Zusammenhang mit einer Grundschuldbestellung abgegebenes Schuldanerkenntnis.

c) Vollstreckung aus Grundpfandrecht möglich (§ 49 InsO)

Anders ist die Rechtslage dagegen, wenn – wie vorliegend – eine dingliche Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung abgegeben wird und betroffenes „Zwangsvollstreckungsobjekt“ ein Grundstück des Gemeinschuldners ist, welches mit einer Grundschuld belastet ist. Wegen § 1147 BGB gewährt ein den Grundbesitz des Gemeinschuldners belastendes Grundpfandrecht ein **Absonderungsrecht i. S. des § 49 InsO**. Für eine Zwangsvollstreckung aus Absonderungsrechten gilt das Vollstreckungsverbot des § 89 InsO nicht. Der Gläubiger eines Absonderungsrechts ist wegen dieses Rechts nicht Insolvenzgläubiger i. S. des § 38 InsO.

Zu beachten haben die Gläubiger von Absonderungsrechten allerdings das **Verwertungsrecht des Insolvenzverwalters** gem. §§ 165 ff. InsO. Danach kann der Insolvenzverwalter die Zwangsversteigerung eines unbeweglichen Gegenstandes der Insolvenzmasse auch dann betreiben, wenn an dem Gegenstand ein Absonderungsrecht besteht. Ein bereits von einem Gläubiger eingeleitetes Zwangsversteigerungsverfahren wird dann gem. § 30d ZVG auf Antrag des Insolvenzverwalters einstweilen eingestellt.

3. Grundbucheintragung

Nach allgemeinen Grundsätzen bedarf die Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung nicht der Eintragung im Grundbuch. Dies gilt auch dann, wenn Vollstreckungsobjekt Grundbesitz ist. Eine Grundbucheintragung ist jedoch ausnahmsweise gem. **§ 800 Abs. 1 S. 2 ZPO** dann erforderlich, wenn die Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung dahingehend lautet, dass die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde gegen den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks zulässig sein soll, um später auch gegen den Einzelrechtsnachfolger die Vollstreckung ohne neuen Titel betreiben zu können.

Auch wenn für die Zwangsvollstreckungsunterwerfungserklärung im eigentlichen Sinn eine Mitwirkung des Insolvenzverwalters nach den vorstehenden Ausführungen nicht erforderlich ist, ist dessen Mitwirkung jedoch bei der Grundbucheintragung nach § 800 Abs. 1 S. 2 ZPO vonnöten. Für die Eintragung im Grundbuch gelten die allgemeinen Regeln des Grundbuchrechts; notwendig sind also Eintragungsantrag und **Eintragungsbewilligung** nach §§ 14, 18 GBO. Derjenige, dessen Recht von der Eintragung betroffen ist, muss also eine Eintragungsbewilligung abgeben. Wirksam ist seine Eintragungsbewilligung nur, wenn er auch befugt ist, eine solche Bewilligung abzugeben.

Dem Schuldner, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, fehlt indessen diese Bewilligungsbefugnis. Die Bewilligungsbefugnis ist Ausfluss der allgemeinen sachenrechtlichen Verfügungsbefugnis (Demharter, GBO, 25. Aufl. 2005, § 19 Rn. 56). Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht demgemäß nicht nur die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis nach § 80 InsO auf den Insolvenzverwalter über, sondern eben auch die Bewilligungsbefugnis (Demharter, § 19 GBO Rn. 56).

Soll daher eine Eintragung im Grundbuch des Gemeinschuldners erfolgen, für die dessen Eintragungsbewilligung erforderlich ist, kann nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens diese Eintragungsbewilligung nur der Insolvenzverwalter erklären. Eine Ausnahme besteht nur im Rahmen des § 878 BGB, der auch im Insolvenzverfahren gilt, § 91 Abs. 2 InsO.

4. Ergebnis

Der Schuldner kann sich daher auch nach Insolvenzeröffnung noch der Zwangsvollstreckung unterwerfen. Die Unterwerfungserklärung gibt dem Grundpfandrechtsgläubiger einen Titel für sein bestehendes Absonderungsrecht (§ 49 InsO). Soweit jedoch keine Ab- oder Aussonderungsrechte bestehen, greift das Verbot der Einzelzwangsvollstreckung während der Dauer des Insolvenzverfahrens ein (§ 89 InsO). Für die Grundbucheintragung einer Unterwerfungserklärung gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer nach § 800 ZPO ist die Mitwirkung des Insolvenzverwalters erforderlich, da dem insolventen Grundstückseigentümer die für die Bewilligung erforderliche Verfügungsbefugnis fehlt.

AktG §§ 134 Abs. 3, 125 Abs. 1 S. 2 Stimmabgabe durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter im Aktienrecht; Notwendigkeit von Weisungen und Befristung des Weisungsrechts auf einen bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung ohne Satzungsregelung

I. Sachverhalt

Für die am 8.8.2006 stattfindende Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft enthält die Einladung u. a. auch einen Hinweis auf eine Vertretung in der Hauptversammlung. Erwähnt wird zunächst die Möglichkeit einer „normalen“ Stimmrechtsvertretung durch Dritte. Weiter heißt es sodann in diesem Zusammenhang in der Einladung: „Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären außerdem an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. ... Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für diesen Service: Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle zu jedem Tagesordnungspunkt Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Wir bitten um rechtzeitige Übersendung der über die depotführende Bank bestellten Eintrittskarte mit der unterschriebenen Vollmacht ... und den Weisungen zur Abstimmung. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ungültig. Der Stimmrechtsvertreter übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisung aus. Nach dem 1. August 2006 um 16:00 Uhr bei der Gesellschaft eingehende Vollmachten/

Weisungen können für eine Vertretung durch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter keine Berücksichtigung mehr finden.“

Die Satzung der Gesellschaft enthält keinerlei Bestimmungen über die Stimmrechtsvertretung in der Hauptversammlung.

II. Frage

Ist die Befristung des Weisungsrechts an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Einladung zur Hauptversammlung zulässig?

III. Zur Rechtslage

1. Von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter (Proxy Voting)

Mit Inkrafttreten des NaStraG vom 18. Januar 2001 (BGBl. 2001 I, 123 ff.) am 25. Januar 2001 regelte der Gesetzgeber die bislang umstrittene Frage, ob eine Vertretung in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auch durch die Gesellschaft selbst oder einen ihrer Mitarbeiter zulässig sei. § 134 Abs. 3 S. 3 AktG n. F. lautet: „Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt, so ist die Vollmachtserklärung von der Gesellschaft drei Jahre nachprüfbar festzuhalten; § 135 Abs. 4 S. 1 bis 3 gilt entsprechend.“

Mit dieser auf eine Anregung des Rechtsausschusses zurückgehenden Regelung folgte der Gesetzgeber dem Vorbild des angloamerikanischen „Proxy-Voting“. Indirekt erkennt das Gesetz damit die Zulässigkeit eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter an.

Außer der in § 134 Abs. 3 S. 3 AktG enthaltenen Regelung, wonach die Vollmachtserteilung an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter von der Gesellschaft drei Jahre nachprüfbar festzuhalten ist, enthält das Gesetz keine weiteren Regelungen über das Proxy-Voting. Die Verweisung auf § 135 Abs. 4 S. 1 bis 3 AktG betrifft nur Regelungen über die so genannte Legitimationsübertragung. Auch die Begründungen des Regierungsentwurfes (BT-Drs. 14/4051, S. 15) und des Rechtsausschusses (BT-Drs. 14/4618, S. 14) enthalten über den bloßen Hinweis, dass mit dieser Neuregelung „in Deutschland ein dem im angloamerikanischen Rechtskreis bekannten Proxy-Voting vergleichbares Abstimmungsverfahren möglich“ wird, hin- aus keine weiteren Ausführungen.

2. Ausdrückliche Weisungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten nach h. M. erforderlich

In der Literatur hat sich jedoch als herrschende Ansicht herausgebildet, dass trotz dieser allgemeinen Zulässigkeit des Proxy-Voting in § 134 Abs. 3 S. 3 AktG Vorsorge für den Fall zu treffen ist, dass der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter das Stimmrecht im Rahmen seiner Bevollmächtigung in unzulässiger Weise i. S. der Verwaltung der Gesellschaft ausübt, ohne also die Interessen des von ihm vertretenen Aktionärs zu berücksichtigen. Gerade diese Gefahr eines Missbrauchs einer Stimmrechtsvollmacht war es, die vor Inkrafttreten des NaStraG als wesentlicher Grund gegen die Zulässigkeit von Stimmrechtsvollmachten an die Gesellschaft analog § 136 Abs. 2 AktG angeführt wurde (vgl. Hüffer, AktG, 7. Auflage 2006, § 134 Rn. 26 und 26a). In Analogie zu § 135 Abs. 1 S. 2 AktG geht die wohl herrschende Ansicht in der Literatur deshalb davon aus, dass eine Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter i. S. des § 134 Abs. 3

AktG **nur zulässig** ist, soweit der Aktionär eine **ausdrückliche Weisung** zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt hat (Hüffer, § 134 AktG Rn. 26b; Bunke, AG 2002, 57, 58 f.; Noack, ZIP 2001, 57, 61 ff.; Obermüller/Werner/Winden/Butzke, Die Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, 4. Aufl. 2001, E Rn. 67; Zetzsche, ZIP 2001, 682, 684).

Nach **anderer Ansicht** bedarf es jedoch solcher Weisungen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung nicht. Eine Bevollmächtigung von Gesellschaftsvertretern sei wegen der Regelung des § 134 Abs. 3 S. 3 AktG immer zulässig, denn der Gesetzgeber des NaStraG habe diese Art der Stimmrechtsvertretung „ohne Vorbehalte“, also auch ohne inhaltliche Anforderungen an die Vollmacht anerkannt. Die Erteilung von Weisungen sei deshalb nicht erforderlich (MünchKomm-AktG/Volhard, 2004, § 134 Rn. 39; Marsch-Barner, in: FS Peltzer, 2001, S. 261, 271 Fn. 41; Riegger, ZHR 165 (2001), 204, 214 f.; Bachmann, AG 2001, 635, 638 f.). Die Rechtsprechung hat sich zu dieser Frage – soweit ersichtlich – noch nicht geäußert.

3. Fehlende Weisungen bei geänderten Anträgen oder geänderter Tagesordnung

Folgt man der herrschenden Ansicht, besteht freilich in diesem Zusammenhang das weitere Problem, wie das Stimmrecht alsdann von dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auszuüben ist, wenn von den in der bekannt gemachten Tagesordnung enthaltenen Anträgen **abweichende Anträge** in der Hauptversammlung selbst gestellt werden oder sich kurzfristig die Tagesordnung ändert und hierzu keine Weisungen gegeben sind (siehe dazu BMJ: Bericht über die Entwicklung der Stimmrechtsausübung in börsennotierten Aktiengesellschaften in Deutschland seit Inkrafttreten des NaStraG am 25.1.2001, NZG 2004, 948, 953). Verlangt man mit der h. M. entsprechende Weisungen des Vollmachtgebers an den Stimmrechtsvertreter, so haben kurzfristige Tagesordnungsänderungen regelmäßig zur Folge, dass die Stimmrechte der über die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertretenen Aktionäre **mangels entsprechender Weisung nicht berücksichtigt** werden können. Insoweit handelt es sich also um ein systemimmanentes Problem.

Zwei Lösungswege werden hierzu vorgeschlagen: Zum einen wäre die Einführung von weisungslosen Dauervollmachten an unabhängige Stimmrechtsvertreter, die die Gesellschaft benennt, denkbar. Zum anderen könnte den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft in engen Grenzen eine „abweichende“ Abstimmung in Anlehnung an die Regelung des § 135 Abs. 5 AktG erlaubt werden (siehe dazu BMJ, NZG 2004, 948, 953).

4. Freiwillige Maßnahme

Unabhängig von der Frage, welcher der vorgenannten Auffassungen man folgt, steht jedoch fest, dass es sich bei dem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nach § 134 Abs. 3 S. 3 AktG um eine „**fakultative Maßnahme**“ der Gesellschaft handelt. Die Gesellschaft kann derartige Stimmrechtsvertreter benennen. Sie muss jedoch nicht zwingend Stimmrechtsvertreter benennen. Die Gesellschaft kann eine solche Benennung ganz einfach unterlassen.

Lediglich nach Ziff. 2.3.3 des **Deutschen Corporate Governance Kodex** besteht eine allgemein gehaltene Verpflichtung zur Erleichterung der Stimmrechtswahrnehmung. Diese Vorschrift lautet: „Die Gesellschaft soll den Aktionären

die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern. Auch bei der Stimmrechtsvertretung soll die Gesellschaft die Aktionäre unterstützen. Der Vorstand soll für die Bestellung eines Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre sorgen; dieser sollte auch während der Hauptversammlung erreichbar sein.“

Ob diese Vorschrift von der Gesellschaft zu beachten ist, richtet sich gem. **§ 161 AktG** danach, ob es sich um eine börsennotierte Gesellschaft handelt und ob seitens der Gesellschaft die Erklärung abgegeben wurde, dass dem Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen wurde.

5. In der Satzung geregeltes Weisungserfordernis

Benennt aber die Gesellschaft solche Stimmrechtsvertreter, erscheint es zunächst nahe liegend, dass die Gesellschaft bzw. das für die Organisation der Hauptversammlung zuständige Organ auch weitere Einzelheiten für die Erteilung von Stimmrechtsvollmachten festsetzen darf. Insoweit könnte der Grundsatz „**a maiore ad minus**“ herangezogen werden.

In den einschlägigen Formulierungsmustern wird allerdings empfohlen, das Erfordernis einer Weisungspflicht bei der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter **ausdrücklich in die Satzung** der Gesellschaft mitaufzunehmen, weil jedenfalls der unmittelbare Wortlaut des Gesetzes eine solche Weisungspflicht nicht vorsieht (Reul, in: Würzburger Notarhandbuch, 2005, Teil 5 Rn. 420 § 12 Ziff. 4 des Satzungsmusters; Lorz/Pfisterer/Gerber, Beck'sches Formularbuch Aktienrecht, C I 3. Anm. 38; Dieter Mayer, MittBayNot 2003, 96, 103). Ergänzend enthalten die vorgeschlagenen Satzungsmuster eine Regelung, wonach die Einzelheiten für die Erteilung einer Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt werden (Dieter Mayer, MittBayNot 2003, 96, 103; Lorz/Pfisterer/Gerber, C I 3. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters; Reul, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 5 Rn. 420 § 12 Ziff. 4 der vorgeschlagenen Satzung).

Stets betonen die vorgenannten Autoren in diesem Zusammenhang aber, dass derartige Satzungsklauseln „zur Vermeidung von Streitfällen“ sinnvoll seien. Nirgends wird indessen erwähnt, dass eine solche Pflicht zur Erteilung von Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nur zulässig sei, wenn auch eine entsprechende Satzungsregelung dafür vorhanden ist (Dieter Mayer, MittBayNot 2003, 96, 103; Lorz/Pfisterer/Gerber, C I 3. Anm. 38).

6. Erfordernis von Weisungen auch ohne Satzungsregelung

Ob nun – wie vorliegend – die Erteilung derartiger Weisungen zur Voraussetzung für die Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters gemacht werden kann, auch wenn keine entsprechende Satzungsregelung vorhanden ist, wird – soweit ersichtlich – in Rechtsprechung und Literatur nicht weiter erörtert.

Nach unserer Auffassung ist diese Frage zu bejahen. § 134 Abs. 3 S. 3 AktG stellt es in das Ermessen der Gesellschaft, ob sie für ihre Hauptversammlung Stimmrechtsvertreter „benennt“, die alsdann von den Aktionären bevollmächtigt werden können. Ist aber sonach schon die Gesellschaft nicht gezwungen, derartige Stimmrechtsvertreter zu benennen, kann die Gesellschaft nach unserer Auffassung nach dem Grundsatz *a maiore ad minus* die Benennung von

Stimmrechtsvertretern und deren anschließende Bevollmächtigung auch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulassen. Dabei sind die Aktionäre nicht verpflichtet, auf diese Voraussetzungen einzugehen. Vielmehr bleibt es ihnen unbenommen, eine dritte Person nach den allgemeinen Vorschriften des § 134 Abs. 3 S. 1 und 2 AktG mit der Wahrnehmung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung zu beauftragen. Zwingend angewiesen auf eine Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind sie damit nicht.

7. Einzelheiten bei der Pflicht zur Erteilung von Weisungen

Was nun die Ausgestaltung dieser Weisungspflicht im Einzelnen betrifft, nämlich insbesondere die Tatsache, ob solche Weisungen zwingend bis spätestens eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen müssen, so halten wir auch diese Regelung für sachgerecht und für zulässig.

Da die Benennung von Stimmrechtsvertretern eine **Ermessensentscheidung der Gesellschaft** ist, liegt es auch im Ermessen der Gesellschaft, **organisatorische Maßnahmen** zu treffen, um eine reibungslose Abwicklung dieser Bevollmächtigung und den Gebrauch dieser Vollmachten in der Hauptversammlung zu gewährleisten. Daher erscheint es u. E. nicht sachwidrig, wenn die Gesellschaft verlangt, dass Weisungen an die von ihr benannten Stimmrechtsvertreter bis spätestens eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen müssen. Würde die Gesellschaft ein solches Weisungsrecht bis unmittelbar vor Beginn der Hauptversammlung oder noch während der Hauptversammlung zulassen, wäre möglicherweise nicht gewährleistet, dass das Stimmrecht auch noch entsprechend dieser Weisungen durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausgeübt werden kann.

Einer **satzungsmäßigen Grundlage** bedürfen diese „Einzelheiten für die Weisungserteilung“ **nicht**. Insoweit gelten die obigen Ausführungen zur Notwendigkeit einer satzungsmäßigen Grundlage für das Weisungsrecht selbst erst recht. Auch die Formulierungsvorschläge für Satzungsmuster, die ein solches Weisungsrecht in der Satzung empfehlen, stellen wegen der „Einzelheiten“ für die Erteilung einer Vollmacht an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auf die veröffentlichten Einberufungsunterlagen ab (Dieter Mayer, MittBayNot 2003, 96, 103; Lorz/Pfisterer/Gerber, C I 3, § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters; Reul, in: Würzburger Notarhandbuch, Teil 5 Rn. 420 § 12 Ziff. 4 des Satzungsmusters).

8. Frist für die Erteilung von Weisungen

Was letztlich die Dauer der Frist anbelangt, bis zu der vorliegend im Vorfeld der Hauptversammlung Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter vorliegen müssen, finden sich in Rechtsprechung und Literatur ebenfalls keinerlei Hinweise. U. E. erscheint jedoch die hier beabsichtigte **Wochenfrist noch sachgerecht**.

Im Zusammenhang mit dem NaStraG wurde auch die Frage der **Vermutungswirkung des § 67 Abs. 2 AktG** bei Namensaktien durch Eintragung im Aktienregister angesprochen. Insbesondere ging es dabei darum, wie aktuell das Aktienregister am Tag der Hauptversammlung sein müsse. Eine gesetzliche Regelung besteht nicht. In der Gesetzesbegründung zum NaStraG heißt es jedoch, dass unmittelbar vor der Hauptversammlung zur Vermeidung

technischer Schwierigkeiten die **Umschreibung im Aktienregister** entsprechend dem so genannten *Record Date* im angloamerikanischen Recht gestoppt werden könne. Wie lange die Frist eines solchen Eintragungstopps betragen kann, hängt nach Auffassung des Gesetzgebers des NaStraG von der technischen Entwicklung ab. Keinesfalls solle sie jedoch länger als **sieben Tage** dauern (Seibert, ZIP 2000, 937, 940). Eine andere Sichtweise in der Literatur geht davon aus, dass diese Frist nicht länger als drei Tage (Noack, ZIP 1999, 1993, 1997) bzw. sogar nur maximal 24 Stunden betragen dürfe (Huep, WM 2000, 1623, 1630).

Die Rechtslage hat sich hierzu auch durch das UMAG nicht geändert. Bedeutung hat die Frage dieses Umschreibungsstopps im Aktienregister freilich nur im Zusammenhang mit Namensaktien sowie dann, wenn die Gesellschaft die Teilnahme an der Hauptversammlung bzw. die Ausübung des Stimmrechts nicht von einer Anmeldung oder einer Hinterlegung abhängig macht, insoweit also keinerlei Teilnahmevoraussetzungen für die Hauptversammlung festlegt (siehe dazu auch Bärwaldt, in: Semler/Volhard, HV-Hdb., § 10 Rn. 41).

Naheliegender erscheint es u. E. daher, diese vom Gesetzgeber des NaStraG für den Umschreibungsstopp genannte Frist von sieben Tagen (BT-Drs. 14/4051, S. 11) auch auf den hier vorliegenden Fall anzuwenden.

9. Ergebnis

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Verpflichtung zur Erteilung von Weisungen an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter auch dann zulässig ist, wenn dies nicht in der Satzung geregelt ist und wenn die Weisungen bis spätestens eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingehen müssen.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

ZPO §§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 1079 ff., 183; Art. 4, 25, 26; EG VO Nr. 805/2004; EG VO Nr. 1348/2000 (ZustVO) Art. 14, 16

Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen; Zustellung in Belgien
Fax-Abruf-Nr.: 11435

AktG §§ 182, 183, 184
Sachkapitalerhöhung einer AG „um bis zu“ oder genaue Angabe des Kapitalerhöhungsbetrages sowie der Anzahl der auszugebenden Stückaktien und der Durchführungsfrist
Fax-Abruf-Nr.: 13182

EGBGB Internat. Gesellschaftsrecht; GmbHG § 15
China (Volksrepublik): Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen an einer chinesischen GmbH
Fax-Abruf-Nr.: 14222

EGBGB Internat. Gesellschaftsrecht; GmbHG § 15

Polen: Abtretung von Anteilen an einer GmbH

Fax-Abruf-Nr.: 14223

EGBGB Internat. Gesellschaftsrecht; BNotO § 21

Russland: Vertretung einer russischen GmbH

Fax-Abruf-Nr.: 14224

Rechtsprechung

GBO § 47; BGB §§ 705, 719, 1113

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) nicht grundbuchfähig

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann wegen fehlender Grundbuchfähigkeit nicht unter ihrem Namen als Berechtigte einer Grundschuld im Grundbuch eingetragen werden (im Anschluss an BayObLG NJW 2003, 70).

OLG Celle, Beschl. v. 13.3.2006 – 4 W 47/06

Kz.: L II 3 – § 47 GBO

Fax-Abruf-Nr.: 10612

Problem

Eine Grundschuld wurde zugunsten „der T. GbR, vertreten durch die Gesellschafter F. und J. T.“ bestellt. Das Grundbuchamt rügte durch Zwischenverfügung, dass als Gläubiger nur die Gesellschafter selbst zur gesamten Hand, nicht aber die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) als solche eingetragen werden könne.

Entscheidung

Das OLG Celle bestätigte die Rechtsprechung des BayObLG, wonach auch nach der BGH-Entscheidung zur Rechts- und Parteifähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) in das Grundbuch wie bisher nur die Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit eingetragen werden können (BayObLGZ 2002, 330 = DNotI-Report 2002, 180 = DNotZ 2003, 52 = NJW 2003, 70; BayObLG DNotI-Report 2003, 192 = DNotZ 2004, 328 m. Anm. Heil = MittBayNot 2004, 201 m. Anm. Weigl = NJW-RR 2004, 810; BayObLG DNotI-Report 2004, 181 = MittBayNot 2005, 143 m. Anm. Lautner, MittBayNot 2005, 93). Mangels Publizität fehle der GbR die Grundbuchfähigkeit.

GBO §§ 39, 40, 47; BGB § 705

Grundbuchberichtigung nach Veräußerung des Anteils an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) setzt Voreintragung des veräußernden Gesellschafters voraus

Erwerben durch Rechtsgeschäft unter Lebenden die Mitglieder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts als solche Grundeigentum, so bedarf es ihrer Voreintragung im Falle des Vollzugs der Weitergabe ihrer Gesellschaftersanteile im Grundbuch.

OLG München, Beschl. v. 27.4.2006 – 32 Wx 067/06

Kz.: L II 3 – § 39 GBO

Fax-Abruf-Nr.: 10613

Problem

Zwei Beteiligte waren im Grundbuch als Gesellschafter bürgerlichen Rechts als Eigentümer eines Grundstücks eingetragen. Ein Beteiligter übertrug seinen Gesellschaftersanteil an der GbR im Jahr 1999. Die Erwerber übertrugen den GbR-Anteil im Jahr 2004 weiter. Nunmehr sollte das Grundbuch direkt auf den Zweiterwerber berichtigt werden.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG München ist vor der Grundbuchberichtigung durch Eintragung des Enderwerbers zunächst eine **Berichtigung auf die Zwischenerwerber erforderlich**. Dies gelte auch, wenn der nach § 39 Abs. 1 GBO einzutragende Berechtigte bei der Übertragung oder Aufhebung seines Rechtes sogleich wieder im Grundbuch zu löschen ist (BayObLGZ 2002, 284, 287 = DNotZ 2003, 49 = NJW-RR 2003, 12 = RNotZ 2002, 512 = Rpfleger 2003, 25).

GmbHG §§ 11, 19, 31

Unterbilanzhaftung: Grundsätzlich keine Berücksichtigung des Unternehmenswertes vor Handelsregistereintragung; kein Erlöschen durch anderweitiges Auffüllen des Haftungsfonds

a) **Im Rahmen der Ermittlung der Unterbilanzhaftung kann auch bei einem sog. "Start-up"-Unternehmen von einer als bewertbares Unternehmen anzusehenden strukturierten Organisationseinheit während des Stadiums der Vor-GmbH nur in engen Ausnahmefällen und erst dann ausgegangen werden, wenn das von den Gründungsgesellschaftern verfolgte innovative Geschäftskonzept seine Bestätigung am Markt gefunden hat (vgl. BGHZ 140, 35).**

b) **Der Anspruch aus Unterbilanzhaftung ist grundsätzlich wie ein Anspruch auf Leistung fehlender Bar-einlagen zu behandeln und unterliegt deshalb denselben strengen Regeln der Kapitalaufbringung wie die ursprüngliche Einlageschuld (vgl. BGHZ 124, 282, 286). Auch bei der Unterbilanzhaftung ist nach dem entsprechend geltenden Grundsatz der realen Kapitalaufbringung ein automatisches Erlöschen des Anspruchs durch faktische Zweckerreichung infolge anderweitiger Auffüllung des Haftungsfonds ausgeschlossen. Der aus Unterbilanz haftende Gesellschafter kann nach dem ebenfalls entsprechend geltenden § 19 GmbHG nicht einseitig mit Forderungen, die er gegen die GmbH besitzt, aufrechnen.**

BGH, Urt. v. 16.1.2006 – II ZR 65/04

Kz.: L V 2 – § 11 GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: 10614

Problem

Ein sog. „Start-up“-Unternehmen hatte zwischen Gründung und Eintragung im Handelsregister Personal eingestellt, Büroräume angemietet, Aufwendungen für Werbemaßnahmen und Reisekosten getätigt, sich um Kooperationspartner bemüht und die Unternehmenskonzepte präsentiert. Bei Eintragung im Handelsregister ergab sich zu Substanzwerten eine Unterbilanz in Höhe von ca. 427.000.– DM, unter Berücksichtigung eines Unternehmenswertes von mind. 3,5

Mio. DM hingegen keine Unterbilanz. Kurz nach der Eintragung im Handelsregister wurde eine Kapitalerhöhung durch die Gründungsgesellschafter und einen Investor durchgeführt, im Rahmen derer ein Aufgeld von 851.000.– DM in die Kapitalrücklage der Gesellschaft geleistet wurde. Der Insolvenzverwalter im ca. 4 Jahre später eröffneten Insolvenzverfahren nimmt einen der Gründungsgesellschafter aus Unterbilanzhaftung in Anspruch.

Entscheidung

Der BGH bestätigt die Entscheidung des Berufungsgerichtes, dass aufgrund der Tätigkeiten der GmbH vor Eintragung im Handelsregister noch kein bewertungsfähiges, strukturiertes und in das Marktgeschehen integriertes Unternehmen entstanden war. Die GmbH hatte weder auf die werbende Tätigkeit gerichtete Rechtsgeschäfte abgeschlossen, noch sonst ihr operatives Geschäft anderweitig in einer sie als Organisationseinheit im Sinne eines Unternehmens kennzeichnenden Weise aufgenommen. Vielmehr bewegten sich sämtliche Aktivitäten der GmbH noch im Vorstadium werbender Tätigkeit und sollten letztlich erst die Basis dafür schaffen, dass in Zukunft das operative Geschäft aufgenommen werden konnte.

Entsprechend der zu § 31 GmbHG herausgearbeiteten Grundsätze (vgl. BGHZ 144, 336, 341 = MittRhNotK 2000, 348 = NJW 2000, 2577 = WM 2000, 1445 – Balsam/Procedo) ließ es der BGH nicht genügen, dass durch die Zahlung des Aufgeldes im Rahmen der Kapitalerhöhung die Unterbilanz zwischenzeitlich beseitigt wurde. Als Zahlung auf die Unterbilanzhaftung konnte die Aufgeldzahlung schon mangels entsprechender Tilgungsbestimmung nicht gewertet werden. Ebenso wenig wie der echte Einlageanspruch oder der Erstattungsanspruch nach § 31 GmbHG konnte der Anspruch aus Unterbilanzhaftung nach Ansicht des BGH nicht automatisch „durch Zweckerreichung“ untergehen, nur weil die Gesellschaft nach dem Stichtag aus anderen Gründen über ein die Stammkapitalziffer deckendes Vermögen verfügte.

GmbHG §§ 32a, 32b; InsO § 153 Nr. 2 Unwiderlegliche Vermutung für Eigenkapitalersatz bei Rückzahlung innerhalb eines Jahres vor Insolvenzantragstellung; Anfechtung durch Insolvenzverwalter

Ist im letzten Jahr vor Anbringung des Insolvenzantrags von der Gesellschaft eine Leistung auf ein Gesellschafterdarlehen erbracht worden, das zuvor eigenkapitalersetzenden Charakter gehabt hat, ist dem Gesellschafter der Nachweis abgeschnitten, dass im Zahlungszeitpunkt das Stammkapital der Gesellschaft nachhaltig wieder hergestellt und damit die Durchsetzungssperre entfallen war; vielmehr wird der Eigenkapitalersatzcharakter zum Stichtag unwiderleglich vermutet (Bestätigung von BGHZ 90, 370, 380 f.).

BGH, Urt. v. 30.1.2006 – II ZR 357/03

Kz.: L V 2 – § 32a GmbHG

Fax-Abruf-Nr.: 10615

Problem

Die beklagte Gesellschafterin hatte im Jahre 1988 der GmbH ein ursprünglich eigenkapitalersetzendes Darlehen gewährt. Am 7. März und 5. Mai 1999 hatte die GmbH

Teilrückzahlungen auf dieses Darlehen geleistet, da sich die GmbH zu diesem Zeitpunkt erholt habe. Schon am 7. März 2000 wurde jedoch das Insolvenzverfahren über das Vermögen der GmbH eröffnet. Der Insolvenzverwalter hat die 1999 erfolgten Teilrückzahlungen angefochten.

Entscheidung

Der BGH bestätigte die von ihm zu § 32a KO aufgestellten Grundsätze (BGHZ 90, 370, 380 f. = BB 1984, 1067 = NJW 1984, 1891) auch für die Insolvenzordnung. Danach ist dem Gesellschafter der Nachweis abgeschnitten, dass im Zeitpunkt der Rückzahlung des Darlehens eine Krise nicht mehr bestand, wenn die Rückzahlung im letzten Jahr vor Insolvenzantragstellung auf ein Gesellschafterdarlehen erfolgte, das zuvor eigenkapitalersetzenden Charakter hatte. Dem Gläubigerschutz sei hier Vorrang einzuräumen. Im Geltungsbereich der sog. „Rechtsprechungsregeln“ ist hingegen ein Gegenbeweis zugelassen (vgl. BGHZ 90, 370, 381; BGH DB 1990, 266 = NJW-RR 1990, 290 = ZIP 1990, 98, 100).

Literaturhinweise

H. P. Schömmel/T. Steinhauer/R. Haydu, Internationales Erbrecht, Frankreich, Verlag C. H. Beck, München 2005, 197 Seiten, 36,- €

Das zu besprechende Buch ist ein weiteres Werk aus der Reihe „**Internationales Erbrecht**“ des Verlages C. H. Beck. Der von *Schömmel* bearbeitete „Allgemeine Teil“ entspricht den Ausführungen in den anderen Büchern der Reihe (vgl. Besprechung zu „Internationales Erbrecht, Italien“, DNotI-Report 2005, 119).

Der von *Steinhauer* bearbeitete „Besondere Teil“ behandelt zunächst das **Kollisionsrecht** in deutsch-französischen Erbfällen. Dabei werden auch spezielle Gestaltungsmöglichkeiten erörtert, z. B. die kollisionsrechtliche Behandlung bei Einbringung von Grundbesitz in Frankreich in eine *société civile immobilière* (SCI; s. dazu Gutachten DNotI-Report 2004, 160). Ausführlich werden sodann die Grundzüge des **materiellen französischen Erbrechts** dargestellt. Abgerundet wird dieser „Besondere Teil“ durch Ausführungen zum Verfahren, und zwar sowohl bei einer Nachlassabwicklung in Deutschland als auch in Frankreich. Der von *Haydu* verfasste letzte Teil ist schließlich dem **Erbchaftsteuerrecht** gewidmet, wobei auch Gestaltungsüberlegungen zur Steueroptimierung angestellt werden.

Fazit: Dem mit der Gestaltung oder der Abwicklung deutsch-französischer Nachlässe befassten Notar bietet das Buch eine **vorzügliche Hilfestellung**.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

R. Hoppenz, Die latente Steuerlast bei der Bewertung im Zugewinnausgleich, FamRZ 2006, 449

C. Kessler, Vormerkung und Freigabe im Insolvenzverfahren, ZNotP 2006, 133

W. Kogel, Nießbrauch, Altenteil und Leibrente im Zugewinn, FamRZ 2006, 451

B. Meyding/J. Schnorbus/F. Hennig, Die GmbH in der Registerpraxis, ZNotP 2006, 122

K. J. Müller, Die englische Limited in Deutschland – für welche Unternehmen ist sie tatsächlich geeignet?, BB 2006, 837

Ludwig-Maximilians-Universität München
Forschungsstelle für Notarrecht
"Europäisierung des Privatrechts –
Der Gemeinsame Referenzrahmen (GRR)"

Mittwoch, 12. Juli 2006, 16 Uhr s. t.
Ludwig-Maximilians-Universität München
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München
Raum HS M 118 (1. Stock)

Prof. Dr. Rudolf **Streinz**, Dekan der Juristischen Fakultät: Begrüßung
Dr. Volkert **Vorwerk**, Rechtsanwalt am BGH und Mitglied der Arbeitsgruppe „Europäisches Vertragsrecht“ der Bundesrechtsanwaltskammer: Einführung
Prof. Dr. Hans **Schulte-Nölke**, Bielefeld: Einführung in die laufenden Arbeiten am Gemeinsamen Referenzrahmen
Dr. Peter **Limmer**, Notar, Würzburg: Erfahrungsbericht aus dem Expertennetzwerk
Podiumsdiskussion

Prof. Dr. Christian **Armbrüster**, FU Berlin: Zustandekommen und Wirksamkeit von Verträgen nach der Konzeption des Common Frame of Reference (CFR) und nach den Principles of European Contract Law (PECL/Lando-Principles)
Christian **Hertel**, LL.M., DNotI Würzburg: Verbraucher und Unternehmer nach den wissenschaftlichen Vorarbeiten für einen Gemeinsamen Referenzrahmen
Podiumsdiskussion

Die Teilnahme ist kostenfrei.

Anmeldungen bitte bis 3. Juli an: Ludwig-Maximilians-Universität München
Lehrstuhl Professor Dr. Johannes Hager
- Forschungsstelle für Notarrecht -
Prof.-Huber-Platz 2
80539 München

Tel.: 089/2180 - 1420
Fax: 089/2180 - 13981
e-mail: FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
www.dnoti.de.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: www.dnoti.de

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,65 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfargasse 9, 97070 Würzburg